



STATUTEN

DER ORIOR AG

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Aktienkapital und Aktien
3. Organe der Gesellschaft
4. Vergütung
5. Jahresrechnung und Gewinnverteilung
6. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft
7. Bekanntmachungen
8. Sachübernahmen

Die Statuten entsprechen dem Stand vom 26. April 2021

1. Allgemeines

Artikel 1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma ORIOR AG (ORIOR Ltd) (ORIOR SA) besteht mit Sitz in Zürich auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Artikel 2 Zweck

- 1 Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Verwaltung und Veräusserung von Beteiligungen, insbesondere Beteiligungen an Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie, sowie von anderen Vermögensanlagen aller Art im In- und Ausland.
- 2 Die Gesellschaft kann in der Schweiz und im Ausland Zweigniederlassungen errichten, Gesellschaften und Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann. Die Gesellschaft kann für andere Gesellschaften des Konzerns Finanzierungen und Sicherheiten gewähren und Garantieverpflichtungen übernehmen. Die Gesellschaft kann Grundstücke und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, verwalten und verwerten.

2. Aktienkapital und Aktien

Artikel 3 Aktienkapital

- 1 Das Aktienkapital beträgt CHF 26'069'996 (sechszwanzig Millionen, neunundsechzig Tausend, neunhundertsechundneunzig Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 6'517'499 Namenaktien zu CHF 4.00. Die Aktien sind voll liberiert.
- 2 Die Generalversammlung kann jederzeit durch Statutenänderung Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.
- 3 Bei einer zukünftigen Erhöhung des Aktienkapitals müssen alle neuen Aktien den dannzumaligen Aktionären im Verhältnis zu ihrem Aktienbesitz angeboten werden, sofern die Generalversammlung nicht aus wichtigen Gründen etwas anderes beschliesst.

Artikel 3a Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 714'256 erhöht durch Ausgabe von höchstens 178'564 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.00 durch Ausübung von Optionsrechten, die nach Massgabe eines Beteiligungsplanes oder mehrerer Beteiligungspläne den Verwaltungsräten und den Mitarbeitern der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden. Der Ausgabepreis für die neuen Aktien sowie die Beteiligungspläne werden vom Verwaltungsrat festgesetzt. Das Bezugs- und Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre ist für diese bedingte Kapitalerhöhung ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien durch Ausübung von Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung unterliegen den Eintragsbeschränkungen gemäss Art. 5 und 6 der Statuten.

Artikel 3b Genehmigtes Kapital

- 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital jederzeit bis spätestens am 4. Juni 2022 durch Ausgabe von maximal 470'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.00 pro Aktie um insgesamt maximal CHF 1'880'000 nominal zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 und 6 der Statuten.
- 2 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, (i) wenn solche neuen Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für Investitionsvorhaben oder zur Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen der Gesellschaft verwendet werden sollen oder (ii) im Fall nationaler und internationaler Platzierung von Aktien zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Beschränkung oder Ausschluss des Bezugsrechts nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre.
- 3 Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt aber nicht ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Artikel 4 Aktien mit aufgehobenem Titeldruck, Bucheffekten

- 1 Die Aktionäre können von der Gesellschaft die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf Druck oder Auslieferung von Urkunden für Aktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden für Aktien drucken und ausliefern. Dabei kann die Gesellschaft in jedem Falle Globalurkunden über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben. Urkunden tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten der Gesellschaft.
- 2 Die Gesellschaft kann nicht verurkundete Aktien in einem separaten Buch (Wertrechtbuch) eintragen. Mit dem Eintrag im Wertrechtbuch werden nicht verurkundete Aktien zu Wertrechten. Das Wertrechtbuch ist nicht öffentlich. Der Eintrag im Aktienbuch bewirkt keine Begründung von Wertrechten.
- 3 Aktien können im Falle von Urkunden bei einer Verwahrungsstelle hinterlegt beziehungsweise im Falle von Wertrechten in deren Hauptregister eingetragen und einem Effektenkonto gutgeschrieben werden (Bucheffekte).

- 4** Nicht verkündete Aktien und aus den Aktien entspringende Rechte sowie Wertrechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Werden nicht verkündete Aktien im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden. Im Falle von Bucheffekten richten sich Verfügung und Sicherheitenbestellung ausschliesslich nach dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 über Bucheffekten (BEG).

- 5** Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Er kann den betroffenen Aktionär, Nutzniesser oder Nominee vorgängig anhören. In jedem Fall ist der betroffene Aktionär, Nutzniesser oder Nominee umgehend über die Streichung zu informieren.
- 6** Der Verwaltungsrat trifft die zur Einhaltung der Bestimmungen gemäss Art. 5 und 6 der Statuten notwendigen Anordnungen.

Artikel 5 Aktienbuch

- 1** Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Jeder Adresswechsel muss der Gesellschaft mitgeteilt werden.
- 2** Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.
- 3** Die Aktien sind unteilbar, und die Gesellschaft anerkennt pro Aktie nur einen Eigentümer, Nutzniesser oder Repräsentanten. Das Eigentum an der Aktie schliesst die Anerkennung der Statuten der Gesellschaft mit ein.
- 4** Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben.

Artikel 6 Nominees

Einzelne Personen, welche im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklärt haben, die Aktien für eigene Rechnung zu halten («Nominees»), werden mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn der betreffende Nominee einer anerkannten Bank- und Finanzmarktaufsicht unterstellt ist und mit dem Verwaltungsrat der Gesellschaft eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat. Das vom Nominee insgesamt gehaltene Aktienkapital darf zwei Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Der Verwaltungsrat kann über diese Eintragungsgrenze hinaus Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, falls die Nominees die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und die Aktienbestände derjenigen Personen offenlegen, für deren Rechnung sie zwei Prozent oder mehr des ausgegebenen Aktienkapitals halten.

3. Organe der Gesellschaft

Artikel 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung der Aktionäre;
- B. Der Verwaltungsrat;
- C. Die Revisionsstelle;

A. Die Generalversammlung

Artikel 8 Zuständigkeiten der Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 1 Festsetzung und Änderung der Statuten und der durch die Generalversammlung erlassenen Reglemente der Gesellschaft;
- 2 Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- 3 Genehmigung des Jahresberichts bzw. Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung;
- 4 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- 5 Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- 6 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- 7 Fusion, Umwandlung, Spaltung, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;

- 8 Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten und Reglemente vorbehalten sind, oder ihr durch den Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle vorgelegt werden.

Artikel 9 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, können schriftlich unter Angabe der Gründe und der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, jederzeit die Einberufung verlangen. Die Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder einen Liquidator einberufen.

Artikel 10 Einberufung, Traktandierung

- 1 Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der durch Art. 33 der Statuten vorgeschriebenen Form. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben, bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden

sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag betreffend Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder betreffend Durchführung einer Sonderprüfung.

- 2 Aktionäre, welche zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1'000'000.00 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes in der Generalversammlung verlangen. Der entsprechende Antrag muss mindestens 60 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs, beim Verwaltungsrat der Gesellschaft eingehen.
- 3 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der zugehörige Prüfungsbericht, der Revisionsbericht und allfällige Anträge auf Abänderung der Statuten den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

Artikel 11 Beschlüsse und Wahlen

- 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder anderslautende Bestimmungen der Statuten entgegenstehen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 2 In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Anordnung des Vorsitzenden oder wenn die Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen dies ver-

langt. Der Vorsitzende kann Abstimmungen und Wahlen auch im elektronischen Verfahren durchführen lassen. Elektronische Abstimmungen und Wahlen sind dem schriftlichen Verfahren gleichwertig.

- 3 Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung durch ein schriftliches oder elektronisches Verfahren wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.
- 4 Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang eine gültige Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Bewerber zur Wahl, so ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in welchem das relative Mehr entscheidet.

Artikel 12 Stimmrecht und Vertretung

- 1 In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.
- 2 Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch schriftliche Vollmacht durch einen von ihm bestimmten Vertreter vertreten lassen, der selbst nicht Aktionär zu sein braucht. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.
- 3 Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung sowie die Erteilung von Weisungen. Er stellt sicher, dass Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können.

- 4 Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrats haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Artikel 13 Vorsitz, Stimmenzähler, Protokoll

- 1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats. Im Zweifel wird der Vorsitzende von der Generalversammlung bezeichnet. Der Vorsitzende verfügt über sämtliche verfahrensleitenden Befugnisse.
- 2 Der Vorsitzende bezeichnet einen Sekretär und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Artikel 14 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

- 1 Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtszeit endet jeweils mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.
- 3 Fällt der unabhängige Stimmrechtsvertreter aus, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Bisher abgegebene Stimmrechtsinstruktionen behalten ihre Gültigkeit, sofern ein Aktionär für seine Stimmabgabe nicht ausdrücklich anderslautende Instruktionen erteilt.

- 4 Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich.

- 5 Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die von ihm vertretenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 15 Anzahl der Verwaltungsräte

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.
- 2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln für eine Dauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 16 Organisation des Verwaltungsrats

- 1 Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen und der Statuten selbst. Er wählt aus seinem Kreis einen Vizepräsidenten und kann einen Sekretär bezeichnen, der nicht Verwaltungsratsmitglied zu sein braucht. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt, das vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

- 2 Fällt der Präsident aus, so ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder zum Präsidenten ad interim für die verbleibende Amtsdauer.
- 3 Der Verwaltungsrat kann zur Wahrnehmung auch unübertragbarer und unentziehbarer Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und diese oder einzelne seiner Mitglieder mit der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse, der Überwachung der Geschäfte sowie begleitenden Sonderaufgaben betrauen.

Artikel 17 Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

- 1 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied es verlangt.
- 2 Jedes Mitglied kann jederzeit unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 3 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen anwesender Mitglieder gefasst. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
- 4 Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.
- 5 Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg (einschliesslich Brief, E-Mail oder Telefax) fassen, sofern

nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats. Sie sind in das Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen.

Artikel 18 Befugnisse des Verwaltungsrats

- 1 Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 2. die Festlegung der Organisation;
 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 6. die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 7. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierten Aktien und daraus folgende Statutenänderungen;

8. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichtes und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen;
 9. die gemäss Fusionsgesetz und anderer Gesetze unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats;
 10. die Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung.
- 2 Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten sind.
 - 2 Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, ausserhalb des Konzerns nicht mehr als ein weiteres Mandat im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer börsenkotierten Gesellschaft sowie vier weitere solche Mandate bei nichtkotierten Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, gleichzeitig ausüben. Kurzfristige Überschreitungen dieser Maximalzahlen bleiben zulässig.
 - 3 Tätigkeiten in nicht gewinnorientierten oder gemeinnützigen Rechtseinheiten wie Vereinen, Verbänden und Stiftungen unterliegen keiner Beschränkung.
 - 4 Mehrere Mandate innerhalb desselben Konzerns sowie Mandate, welche in Ausübung der Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung bzw. eines obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans wahrgenommen werden (einschliesslich in Vorsorgeeinrichtungen, Joint Ventures und Rechtseinheiten, an denen eine wesentliche Beteiligung gehalten wird), werden als eine Tätigkeit gezählt.

Artikel 19 Zusätzliche Tätigkeiten

- 1 Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen ausserhalb des Konzerns nicht mehr als fünf weitere Mandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von börsenkotierten Gesellschaften sowie acht weitere solche Mandate bei nichtkotierten Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, gleichzeitig ausüben. Soweit die Höchstzahl von Mandaten in börsenkotierten Gesellschaften durch ein Mitglied nicht erreicht wird, erhöht sich die Anzahl zulässiger Mandate in nichtkotierten Rechtseinheiten im entsprechenden Umfang. Kurzfristige Überschreitungen dieser Maximalzahlen sind mit Zustimmung des Verwaltungsrats zulässig.

Artikel 20 Darlehen und Kredite

Darlehen und Kredite an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Die Gesamtsumme solcher Darlehen und Kredite darf CHF 200'000 pro Mitglied nicht überschreiten.

Artikel 21 Übertragung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats, an die Geschäftsleitung oder an Dritte zu übertragen. Er entscheidet auch über andere Reglemente, Verhaltensrichtlinien und andere interne Bestimmungen der Gesellschaft.

Artikel 22 Vertragsverhältnisse

Die Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zugrunde liegen, können befristet oder unbefristet ausgestaltet sein. Die maximale Dauer der befristeten Verträge beträgt ein Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Verträgen beträgt maximal ein Jahr.

Artikel 23 Vergütungsausschuss

- 1 Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats.
- 2 Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Dauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Vergütungsausschusses dessen Vorsitzenden und erlässt ein Reglement, welches die Aufgaben des Vergütungsausschusses unter Berücksichtigung von Gesetz und Statuten definiert.

4 Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat unter seinen Mitgliedern im entsprechenden Umfang Mitglieder des Vergütungsausschusses ad interim für die verbleibende Amtsdauer.

5 Der Vergütungsausschuss hat unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung folgende Aufgaben:

1. Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze für die Vergütung gemäss Gesetz, Statuten und Reglement sowie der Beschlüsse der Generalversammlung betreffend die Vergütung;
2. Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrats für die Festlegung von Grundsätzen, Bemessungskriterien und qualitativen und quantitativen Zielen für die Vergütung im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben;
3. Berechnung und Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrats über die Erreichung der qualitativen und quantitativen Ziele für die Bemessung der variablen Vergütung;
4. Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrats für die Beträge der fixen Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der fixen und variablen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung;
5. Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrats des Vergütungsberichts;
6. Vornahme aller weiteren Handlungen, welche ihm durch Gesetz, Statuten oder Reglement zugewiesen werden.

4. Vergütung

C. Die Revisionsstelle

Artikel 24 Wahl, Amtsdauer, Pflichten

- 1** Die Generalversammlung wählt alljährlich ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle, deren Tätigkeit sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts richtet.
- 2** Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der nächsten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung.
- 3** Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Bücherrevisionen durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

A. Vergütung des Verwaltungsrats

Artikel 25 Zusammensetzung der Vergütung

- 1** Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung.
- 2** Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen oder die Übernahme von besonderen Aufgaben oder Aufträgen können Zuschläge ausgerichtet werden.
- 3** Für Tätigkeiten in Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sowie für Tätigkeiten, welche in Ausübung der Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats wahrgenommen werden (Art. 19 Abs. 4), dürfen die betreffenden Rechtseinheiten an die Mitglieder des Verwaltungsrats Vergütungen ausgerichtet, sofern diese Vergütungen durch den von der Generalversammlung genehmigten Betrag abgedeckt sind.
- 4** Die Vergütung kann teilweise in Aktien der Gesellschaft ausgerichtet werden.
- 5** Den Mitgliedern des Verwaltungsrats kann zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, gesperrte Aktien der Gesellschaft zum Marktwert (einschliesslich eines Abschlags, welcher die Veräusserungssperre und deren Dauer berücksichtigt) zu kaufen.
- 6** Den Mitgliedern des Verwaltungsrats werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt. Der Ersatz von Auslagen und die Ausrichtung von Spesen gelten nicht als Vergütung.

- 7** Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Mitglieder des Verwaltungsrats für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen. Solche Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen gelten nicht als Vergütung.

Artikel 26 Genehmigung

- 1** Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den Maximalbetrag der fixen Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 2** Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zur Genehmigung stellen. Stellt der Verwaltungsrat keine neuen Anträge oder lehnt die Generalversammlung auch die neuen Anträge ab, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.

B. Vergütung der Geschäftsleitung

Artikel 27 Zusammensetzung der Vergütung

- 1** Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe jährliche Vergütung sowie eine variable Vergütung.

- 2** Für Tätigkeiten in Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sowie für Tätigkeiten, die in Ausübung der Funktion als Mitglied der Geschäftsleitung wahrgenommen werden (Art. 19 Abs. 4), dürfen die betreffenden Rechtseinheiten an die Mitglieder der Geschäftsleitung Vergütungen ausrichten, sofern diese Vergütungen durch die von der Generalversammlung genehmigten Beträge abgedeckt sind.

- 3** Den Mitgliedern der Geschäftsleitung kann zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, gesperrte Aktien der Gesellschaft zum Marktwert (einschliesslich eines Abschlags, welcher die Veräusserungssperre und deren Dauer berücksichtigt) zu kaufen.

- 4** Den Mitgliedern der Geschäftsleitung werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt. Der Ersatz von Auslagen und die Ausrichtung von Spesen gelten nicht als Vergütung.

- 5** Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Mitglieder der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen. Solche Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen gelten nicht als Vergütung.

Artikel 28 Variable Vergütung

- 1** Die variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einer kurzfristigen und einer langfristigen Komponente.

- 2 Die kurzfristige variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf qualitativen und quantitativen Zielen. Die Beurteilung des Zielerreichungsgrads erfolgt jährlich durch den Verwaltungsrat. Die kurzfristige variable Vergütung beträgt im Zeitpunkt der Zuteilung maximal 50% der Gesamtvergütung im entsprechenden Geschäftsjahr. Sie kann teilweise in Aktien der Gesellschaft ausgerichtet werden.
- 3 Die langfristige variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung (Long Term Incentive Plan) berücksichtigt die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens entlang im Vorfeld definierter Zielwerte, wobei sich die Bemessung auf einen mehrjährigen Zeitraum von in der Regel mindestens drei Jahren bezieht. Die langfristige variable Vergütung beträgt im Zeitpunkt der Zuteilung maximal 50% der vorangegangenen fixen Bruttovergütung und kann aus Anwartschaften auf Aktien, aus Aktien mit Veräusserungssperre oder aus sonstigen Beteiligungsinstrumenten bestehen. Die Vesting-Periode beträgt grundsätzlich mindestens 3 Jahre, gefolgt von einer Veräusserungssperrfrist von in der Regel mindestens 2 weiteren Jahren. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen davon abweichen.
- 4 Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement, welches die Einzelheiten regelt
- 2 Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den Gesamtbetrag der kurzfristigen variablen Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie vor oder im Jahr der Zuteilung eines mehrjährigen Long Term Incentive Plans den maximalen Gesamtbetrag der langfristigen variablen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung.
- 3 Soweit die Vergütung gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung im Voraus genehmigt wird, stimmt die Generalversammlung zusätzlich konsultativ über den Vergütungsbericht für diese Periode ab.
- 4 Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge gemäss Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Bestimmung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zur Genehmigung stellen. Stellt der Verwaltungsrat keine neuen Anträge oder lehnt die Generalversammlung auch die neuen Anträge ab, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.
- 5 Für Einstellungen von neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung, welche nach der Genehmigung durch die Generalversammlung erfolgen, beträgt der Zusatzbetrag pro neues Mitglied pro rata 120% der höchsten fixen Vergütung, welche im Geschäftsjahr, welches der letzten ordentlichen Generalversammlung vorangegangen ist, an ein Mitglied der Geschäftsleitung ausgerichtet wurde. Bei mehrjährigen Long Term Incentive Plans beträgt der Zusatzbetrag pro rata temporis für die verbleibende Plandauer max. 50% der vereinbarten fixen Vergütung. Eine Genehmigung dieser zusätzlichen Vergütung durch die Generalversammlung ist nicht erforderlich.

Artikel 29 Genehmigung, Zusatzbetrag

- 1 Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr.

5. Jahresrechnung und Gewinnverteilung

Artikel 30 Geschäftsjahr, Gewinnverteilung

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahresbericht bzw. Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt. Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet seine Anträge der Generalversammlung.

6. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Artikel 31 Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, wie auch die Fusion mit einer anderen Gesellschaft beschliessen.

Artikel 32 Liquidation

- 1 Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen durch den Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren wählt.
- 2 Die Liquidatoren sind befugt, die Aktiven freihändig zu veräussern.
- 3 Der nach Tilgung der Gesellschaftsschulden verbleibende Liquidationserlös wird nach Massgabe des einbezahlten Aktienkapitals an die Aktionäre verteilt.

7. Bekanntmachungen

8. Sachübernahmen

Artikel 33 Publikationsorgan, Mitteilungen

- 1 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.
- 2 Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen schriftlich an die der Gesellschaft letzte bekannte Adresse jedes Namenaktionärs.

Artikel 34 Sachübernahmen

Die Gesellschaft übernahm gemäss Kaufvertrag zwischen der ORIOR Holding SA, Genf, und der Polyusus VIII AG, Zürich, vom 30. August 2006 von der ORIOR Holding SA 154'000 voll einbezahlte Namenaktien der ORIOR Food SA, Genf, zum Nominalwert von CHF 200 für einen Preis von CHF 102'000'000.